

BSU
000215

Anlage III

Zur Nutzung zollrechtlicher Bestimmungen für die Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen, die vom Täter zur Straftat benutzt bzw. durch die Straftat hervorgebracht wurden¹

Die Zollverwaltung ist berechtigt, unter Berücksichtigung der erlassenen Ein- und Ausfuhrverbote Postsendungen bzw. Teile derselben einzuziehen. Ausgangspunkt ist in solchen Fällen § 18 Abs. 1 Zollüberwachungsordnung, wonach die Deutsche Post verpflichtet ist, der zuständigen Zolldienststelle alle über die Zollgrenze der DDR ein- oder ausgeführten Pakete und Päckchen zur Kontrolle vorzuführen. Grundlage für eine Beschlagnahme und Einziehung bildet die 20. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 14. 6. 1973. Nach § 4 dieser Bestimmung unterliegt die Prüfung der Einfuhr von Literatur, sonstigen Druckerzeugnissen einschließlich Bildern und Darstellungen sowie Schallplatten der Zollverwaltung der DDR. Die Einziehung von Literatur, sonstigen Druckerzeugnissen und Tonträgern ist gemäß § 16 Abs. 1 des Zollgesetzes möglich, wenn deren Inhalt gegen die Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. 6. 1975 (GBl. I Nr. 21 S. 357) verstößt. Danach ist es z. B. möglich, alle der Inspirierung und Organisation politischer Untergrundtätigkeit dienenden Druckerzeugnisse zu beschlagnahmen und einzuziehen, so z. B. auch die im Ausland gedruckte sogenannte Schubladenliteratur von Dissidenten und anderen Feinden.

Zur gezielten Feststellung der für die Beweisführung bedeut-

¹ Liebewirth/Meyer/Grimmer, Möglichkeiten und Voraussetzungen der konsequenten und differenzierten Anwendung und offensiven Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts sowie spezifische Aufgaben der Linie Untersuchung im Prozeß der Vorbeugung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners zur Inspirierung und Organisation politischer Untergrundtätigkeit in der DDR, Dissertation
VVS JHS 001 - 257/78, S. 388 - 390

Kopie BSU
AR 8